

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge  
OAK BV  
Seilerstrasse 8  
3011 Bern

per Mail an:  
[recht@oak-bv.admin.ch](mailto:recht@oak-bv.admin.ch)

Bern, 5. Februar 2025

**Stellungnahme zum Weisungsentwurf der Oberaufsicht Berufliche Vorsorge OAK BV  
«Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtungen mit nahestehenden Personen»**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Kupper Staub, sehr geehrte Frau Direktorin Raboud

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung und herzlichen Dank für die gewährte Fristerstreckung bis zum 5. Februar 2025, welche uns eine statutenkonforme Behandlung im SGB-Vorstand ermöglicht.

**Grundsätzliches**

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst es, dass die OAK BV mit dem vorliegenden Weisungsentwurf die gesetzlichen Vorschriften präzisieren und gewisse Mindestanforderungen anstreben, welche von den Pensionskassen erfüllt werden müssen, um eine transparente Offenlegung der Rechtsgeschäfte zwischen Pensionskassen und nahestehenden Personen zu erreichen. Diese Konkretisierung kann zu einer einheitlicheren Rechtsanwendung und Aufsichtstätigkeit beitragen – und dies ist dringend notwendig. Denn zu häufig werden Vorsorgeeinrichtungen heute von gewinnorientierten Unternehmen geführt, welche die Interessen der Versicherten vernachlässigen. Dabei ist klar, dass primär das oberste Organ die Verantwortung trifft, Interessenskonflikte bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden nicht nur offenzulegen, sondern auch zu vermeiden. Kosteneffiziente, marktübliche Rechtsgeschäfte stellen dazu eine entscheidende Grundlage dar. Doch leider krankt die 2. Säule darüber hinaus an einer weitgehend fehlenden Effizienzkontrolle. Daran kann auch die vorliegende Weisung nichts ändern, dazu wäre eine Anpassung des Gesetzes notwendig. Dies wäre insbesondere dort vordringlich, wo profitorientierte Unternehmen und Versicherungen die BVG-Strukturen missbrauchen, um ihre Eigeninteressen durchzusetzen mittels überhöhter Risikoprämien, überhöhter Kosten für die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung – zulasten der Versicherten und ihrer sinkenden Rentenansprüche. In diesem Sinne stellt der Weisungsentwurf einen begrüssenswerten ersten Schritt dar, im Rahmen der heute geltenden rechtlichen Grundlagen für eine erste Konkretisierung der Gesetzesbestimmungen zu sorgen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Weisung so ausgestaltet wird, dass sie nicht zu einem übermässigen administrativen Aufwand führt – und viele gut funktionierende, autonome Kassen und Gemeinschaftseinrichtungen zu profitorientierten Anbietern treibt.

## **Inhaltliche Anmerkungen zu den einzelnen Punkten**

Der SGB begrüsst die Begriffspräzisierungen in den Ziffern 4 ff. des Weisungsentwurfs. Sie tragen zur Klärung bei, namentlich was alles als unter die Geschäftsführung einer Pensionskasse fällt. Aber auch im Bereich der Konzernstrukturen bzw. bei wirtschaftlichen Verflechtungen von Personen mit Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidungen einer Vorsorgeeinrichtungen präzisieren sie die Gesetzesbestimmungen und tragen damit zu einer Vereinheitlichung bei.

Der SGB ist jedoch der Meinung, dass der im Entwurf vorgeschlagene Ansatz für die Unterscheidung zwischen «bedeutenden» Rechtsgeschäften mit Nahestehenden und anderen, üblichen Geschäften mit Nahestehenden der Komplexität und Heterogenität des Vorsorgemarkts nicht gerecht wird. Zielgerichteter wäre ein System, das die Anforderungen an die Dokumentationspflicht verknüpft mit der Grösse und Komplexität der vom Geltungsbereich erfassten Vorsorgeeinrichtungen, der wettbewerbsbedingten Zielkonflikte zwischen den Interessen der Versicherten und jene der Nahestehenden, welche die Rechtsgeschäfte im Auftrag der Vorsorgeeinrichtung ausüben. Ähnlich, wie dies heute bereits der Fall ist im Bereich der internen Kontrolle (Art. 52c Abs. 1 Bst. b BVG und Art. 35 Abs. 1 BVV2 sowie der konkretisierenden Weisung 1/2021 der OAK). Auch Umfang und Komplexität der Rechtsgeschäfte dürften sich kaum angemessen fassen lassen mit allgemeinen, absoluten Kostengrenzen bzw. Grenzbeträgen (wie vorgesehen in Ziff. 9.1.2 der Weisung). Zielführender wären hier relative Grenzbeträge, abhängig von der Grösse einer Kasse bzw. der Dauer und dem Umfang des Rechtsgeschäfts. Andernfalls drohen mit der Umsetzung der Weisung administrative Leerläufe, welche gerade für schlank geführte Betriebs- und Gemeinschaftskassen mit funktionierenden Branchenlösungen der Sozialpartner zu hohen Kosten führen und den Konzentrationsprozess hin zu profitorientierten Anbietern sogar noch befeuern würden.

Letztlich merkt der SGB mit Nachdruck an, dass auch eine vereinheitlichte Dokumentationspflicht noch keine Effizienzkontrolle garantiert – so, dass die Interessen der Versicherten tatsächlich gesichert sind. Dazu ist weder die Revisionsstelle noch die Direktaufsicht heute in der Lage. Er würde es begrüssen, wenn die OAK BV sich für entsprechende Änderungen der gesetzlichen Grundlage einsetzen würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

### **SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Gabriela Medici  
Zentralsekretärin